

TE Vwgh Beschluss 2011/3/17 2009/03/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §66 Abs4;
B-VG Art132;
VwGG §27 Abs1;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 27 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VwGG § 27 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
3. VwGG § 27 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VwGG § 27 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
5. VwGG § 27 gültig von 01.01.1991 bis 21.07.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 27 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, in der Beschwerdesache der H K in G, vertreten durch Doschek Rechtsanwalts GmbH in 1030 Wien, Reisnerstraße 29/7, gegen die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit nach dem EisbG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Die Beschwerdeführerin hatte im Jahr 2008 an den Landeshauptmann von Niederösterreich unter anderem den Antrag gestellt, die Behörde möge feststellen, dass eine näher bezeichnete Eisenbahnstrecke eine Straßenbahn gemäß § 5 Abs 2 EisbG sei. Dieser Antrag war am 7. November 2008 gemäß § 6 AVG an die belangte Behörde übermittelt worden. 1. Die Beschwerdeführerin hatte im Jahr 2008 an den Landeshauptmann von Niederösterreich unter anderem den Antrag gestellt, die Behörde möge feststellen, dass eine näher bezeichnete Eisenbahnstrecke eine Straßenbahn gemäß Paragraph 5, Absatz 2, EisbG sei. Dieser Antrag war am 7. November 2008 gemäß Paragraph 6, AVG an die belangte Behörde übermittelt worden.

Mit Bescheid vom 6. Mai 2009, ZI BMVIT-221.342/0006- IV/SCH5/2008, wies die belangte Behörde diesen Feststellungsantrag als unzulässig zurück.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die zur hg ZI2009/03/0076 protokollierte Beschwerde der Beschwerdeführerin mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Gleichzeitig erhebt die Beschwerdeführerin in demselben Schriftsatz Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (protokolliert zur hg ZI 2009/03/0077). Die Beschwerdeführerin erachtet sich dadurch, dass die belangte Behörde durch mehr als sechs Monate über ihren Antrag auf Feststellung, dass die genannte Eisenbahnstrecke eine Straßenbahn gemäß § 5 Abs 2 EisbG, nicht (inhaltlich) entschieden habe, in ihrem Recht auf Sachentscheidung verletzt. Gleichzeitig erhebt die Beschwerdeführerin in demselben Schriftsatz Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (protokolliert zur hg ZI 2009/03/0077). Die Beschwerdeführerin erachtet sich dadurch, dass die belangte Behörde durch mehr als sechs Monate über ihren Antrag auf Feststellung, dass die genannte Eisenbahnstrecke eine Straßenbahn gemäß Paragraph 5, Absatz 2, EisbG, nicht (inhaltlich) entschieden habe, in ihrem Recht auf Sachentscheidung verletzt.

Die belangte Behörde sei im Sinne des Art 132 B-VG säumig geworden, weil sie mit dem Bescheid vom 6. Mai 2009 den Antrag als unzulässig zurückgewiesen habe, ohne eine inhaltliche Entscheidung getroffen zu haben. Deshalb werde die Entscheidung in der Sache selbst durch den Verwaltungsgerichtshof beantragt. Die belangte Behörde sei im Sinne des Artikel 132, B-VG säumig geworden, weil sie mit dem Bescheid vom 6. Mai 2009 den Antrag als unzulässig zurückgewiesen habe, ohne eine inhaltliche Entscheidung getroffen zu haben. Deshalb werde die Entscheidung in der Sache selbst durch den Verwaltungsgerichtshof beantragt.

2. Die Zulässigkeit einer Beschwerde gemäß Art 132 B-VG setzt voraus, dass jene Behörde, der Säumnis zur Last gelegt wird, verpflichtet war, über den betreffenden Antrag (Parteibegehren) zu entscheiden, und tatsächlich nicht entschieden hat. 2. Die Zulässigkeit einer Beschwerde gemäß Artikel 132, B-VG setzt voraus, dass jene Behörde, der Säumnis zur Last gelegt wird, verpflichtet war, über den betreffenden Antrag (Parteibegehren) zu entscheiden, und tatsächlich nicht entschieden hat.

Ein Erledigungsanspruch besteht grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung, ist also

unabhängig davon, ob die Erledigung eine meritorische zu sein hat oder bloß in einer Zurückweisung besteht (vgl das hg Erkenntnis vom 20. Dezember 1999, ZI 99/17/0325).Ein Erledigungsanspruch besteht grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der zu treffenden Entscheidung, ist also unabhängig davon, ob die Erledigung eine meritorische zu sein hat oder bloß in einer Zurückweisung besteht vergleiche , das hg Erkenntnis vom 20. Dezember 1999, ZI 99/17/0325).

Im Beschwerdefall ist die belangte Behörde ihrer Entscheidungspflicht dadurch nachgekommen, dass sie - ausgehend von der Auffassung, der in Rede stehende Antrag der Beschwerdeführerin sei unzulässig - den Antrag zurückgewiesen hat. Ob diese Rechtsauffassung zutreffend ist, wird im Rahmen der Beschwerde nach Art 131 B-VG zu prüfen sein.Im Beschwerdefall ist die belangte Behörde ihrer Entscheidungspflicht dadurch nachgekommen, dass sie - ausgehend von der Auffassung, der in Rede stehende Antrag der Beschwerdeführerin sei unzulässig - den Antrag zurückgewiesen hat. Ob diese Rechtsauffassung zutreffend ist, wird im Rahmen der Beschwerde nach Artikel 131, B-VG zu prüfen sein.

Säumigkeit liegt aber insoweit nicht vor, weshalb die Beschwerde nach Art 132 B-VG gemäß § 34 Abs 1 VwGG zurückzuweisen war.Säumigkeit liegt aber insoweit nicht vor, weshalb die Beschwerde nach Artikel 132, B-VG gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen war.

Wien, am 17. März 2011

Schlagworte

Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Einwendung der entschiedenen Sache Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009030077.X00

Im RIS seit

12.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at